

Bebauungsplan Nr. 67

"Giersberg - Nord"

im Stadtteil Siegen

Übersichtsplan und Lage



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 "Giersberg - Nord" liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 22 und 23. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem „Karl-Saßmann-Weg“ bzw. der „Kolpingstraße“ und der „Giersbergstraße“. und umfasst den Areal der Bertha-von-Suttler-Gesamtschule, der Waldorfschule, des Kindergartens und der Kleingärtenanlage.

Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan wurden die städtebaulichen Voraussetzungen für den Bau eines Schulzentrums geschaffen.

Festsetzungen

Hauptfestsetzung des Bebauungsplanes ist die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule. Die vorhandene Kleingartenanlage bleibt erhalten und ist als solche festgesetzt.

Hinweis: Teilbereiche des Bebauungsplanes wurden durch die Bebauungspläne Nr. 100 „In der Grobe“ und Nr. 107 Wallauer Weg“ überplant (nähere Info s. GEOPORTAL zu den Bebauungsplänen Nr. 100 und Nr. 107)

Stand des Verfahrens

Einsicht in alle zugehörigen Verwaltungsvorlagen und deren Anlagen erhalten Sie beim [Stadtarchiv](#) der Stadt Siegen.

Datum	Verfahrensschritt
22.10.1969	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BBauG
16.01.1971 - 16.02.1971	Öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG
20.01.1971	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 2 (5) BBauG
17.03.1971	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG
13.01.1972	Genehmigung gemäß § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten Arnsberg
28.03.1972	Rechtskraft gemäß § 12 BBauG

Planänderungen

Es liegen keine Änderungen zu diesem Bebauungsplan vor. Das Plangebiet wurde teilweise durch die Bebauungspläne Nr. 100 „In der Grobe“ und Nr. 107 „Wallauer Weg“ überplant.

Planbestandteile

Folgende Planbestandteile dieses Bebauungsplans stehen als Download zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung

Auskünfte zum Bau- und Planungsrecht

Planungsrechtliche Auskünfte zu diesem Bebauungsplan und Einsicht erhalten Sie bei der [Servicestelle Bauberatung](#) der Stadt Siegen. Dort werden Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich; außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.